

„Nicht vermittlungsfähig“ !

Eine Stellungnahme

anlässlich des Antrags von „pro infante. action: kind in not e. v.“ auf Zulassung als „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“

Im Herbst 2003 hat der Verein *pro infante. action: kind in not e. V.* bei der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen den Antrag auf Zulassung als „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ nach § 4 AdVermiG gestellt.

Nach § 3 dieses Gesetzes dürfen mit der Adoptionsvermittlung „nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die gleichen Anforderungen gelten für Personen, die den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen können. Beschäftigte, die nicht unmittelbar mit Vermittlungsaufgaben betraut sind, müssen die Anforderungen erfüllen, die der ihnen übertragenen Aufgabe entsprechen.“ § 4 ergänzt diese Bestimmungen dahingehend, dass die betreffende Stelle „insbesondere nach ihrer Arbeitsweise [...] die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erwarten lässt.“

Aufgrund unserer jahrelangen intensiven Beschäftigung mit der Arbeit von *pro infante* und nach erneuter Durchsicht aller uns vorliegenden Dokumente ist terre des hommes der Überzeugung, dass *pro infante* unter dem Vorsitz bzw. der faktischen Leitung von Frau Carla Wiedeking den zitierten Anforderungen des AdVermiG §§ 3 und 4 nicht gerecht wird.¹

terre des hommes hat sich in den letzten Jahren des öfteren zur Vermittlungspraxis bei *pro infante* geäußert. Wir haben dabei Wert darauf gelegt, die erhobenen Vorwürfe sorgfältig zu begründen.² Die einschlägigen Papiere und Dokumente - sie betreffen insbesondere die Vermittlungen der Kinder S. Br., Seema Knuth, Seema und Bharathi Küppers, S. M. und Mili Rolke sowie die (in der Öffent-

¹ Da uns keine anderweitigen Informationen vorliegen, gehen wir davon aus, dass nach dem Willen des Antragstellers die Geschehnisse von *pro infante* auch in absehbarer Zukunft maßgeblich in den Händen von Frau Wiedeking liegen sollen.

² Vgl. „Verbrechen und andere Kleinigkeiten. Der Fall ‚pro infante. action: kind in not e. v.‘ und seine Konsequenzen“. Aktualisierte Fassung Jan. 2000; „Wer ist Mili R.? Die Vermittlungspraxis von *pro infante* macht Kinder zu opfern“, Febr. 2001; „Stellungnahme zum ‚Prüfbericht‘ des Landesjugendamtes Rheinland: ‚Adoptionsvermittlungsstelle *pro infante: action: kind in not e. v.*“, Juli 2001.

lichkeit noch nicht bekannten) „Fälle“ R. und S. Sch. sowie S. E.³ - liegen seit längerem auch der Zentralen Adoptionsstelle des LJA Rheinland (Köln) sowie der ehemaligen Zentralen Adoptionsstelle des LJA Rheinland-Pfalz (Mainz) vor; darüber hinaus wurden Einzelfragen und neue Entwicklungen immer wieder in ausführlichen Telefonaten und Schriftwechseln mit dem LJA Rheinland (Herrn Happ-Margotte, Frau Mützenich) angesprochen und diskutiert. All dies soll hier nicht wiederholt werden. Das Ziel der folgenden Seiten ist ein anderes: Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wollen sie anhand ausgewählter Beispiele die Arbeitsweise von *pro infante* verdeutlichen und erklären, warum *terre des hommes* die Einschätzung teilt, die in einer „Hintergrundinformation“ des Auswärtigen Amtes vom 1. Febr. 2001 zu lesen war. Es bestünden, so hieß es dort, „erhebliche Zweifel an der Eignung von *pro infante*, die Adoptionsvermittlung von Kindern aus Entwicklungsländern in geordneten Bahnen durchführen zu können.“

Beispiel 1: Behauptungen statt Belege

Im Jahre 1990 wurde die am 9. Jan. 1981 in der nordindischen Stadt Jalandhar geborene Seema den Eheleuten Gertraud und Peter Knuth von *pro infante* zur Adoption vorgeschlagen. Das Mädchen lebte damals in einem Heim der indischen Adoptionsvermittlungsstelle der Missionaries of Charity (MoC) in Delhi. Nachdem den Eheleuten Knuth durch das zuständige Bezirksgericht in Delhi am 17. Nov. 1990 die Vormundschaft über Seema übertragen worden war, konnte das Mädchen ausreisen. Die Adoption wurde am 29. Juni 1992 in Deutschland abgeschlossen. Dabei ging das zuständige Amtsgericht in Aichach davon aus, dass die Einwilligung der leiblichen Eltern gem. § 1747 Abs. 4 nicht erforderlich sei, da diese, wie ein Affidavit vom 7. Dez. 1990⁴ beurkundete, „nicht bekannt sind“. Doch stellte sich, nachdem Seema deutsch gelernt und genügend Vertrauen zu ihren Adoptiveltern gefasst hatte, heraus, dass ihre leibliche Mutter noch lebte und sie keineswegs zur Adoption freigegeben, sondern aufgrund einer aktuellen Notlage im Herbst 1989 nur zeitweilig der Obhut der MoC anvertraut hatte. Dank ihrer präzisen Erinnerungen und der Umsicht ihrer Adoptiveltern fand Seema ihre Mutter und kehrte nach Indien zurück. Durch Beschluss des Amtsgerichtes Aichach vom 4. April 1995 wurde die Adoption aufgehoben. Denn, so die Begründung, sowohl das Gericht selbst als auch die Adoptiveltern seien „bewusst getäuscht“ worden. Denn Seemas leibliche Mutter hätte der Annahme des Kindes durch die Adoptiveltern ihre Einwilligung erteilen müssen. Genau dies aber war hier nicht der Fall. Das Gericht stützte sich bei seiner Entscheidung auf eine eidesstattliche Versicherung von Frau Kulwant Kaur, der leiblichen Mutter Seemas, vom 18. März 1994.

³ Die Eltern, das Ehepaar Sch. sowie die Eheleute E., bitten darum, ihre Namen und Anschriften auch weiterhin mit größter Vertraulichkeit zu behandeln.

⁴ Zum Missbrauch dieser Affidavits durch die MoC vgl. die Ausführungen unter Beispiel 4.

In einer im Herbst 1999/Frühjahr 2000 auf der website von *pro infante* zu findenden Erklärung behauptete Frau Wiedeking, diese eidesstattliche Versicherung Frau Kaurs sei falsch. Die Mutter Seemas habe ihr Kind rechtsgültig am 20. Januar 1987 vor Gericht im Punjab an die Schwestern des Mutter-Teresa-Ordens abgegeben. Die gültige Abtretungsurkunde liege dem Gericht in Delhi, das den Eheleuten Knuth am 17. November 1990 die Vormundschaft übertrug, vor. Der von der Familie Knuth mit entsprechenden Recherchen beauftragte indische Anwalt Sanjay Poddar allerdings wurde nicht fündig: Eine Verzichtsbzw. Freigabeerklärung der Mutter Seemas (deed of relinquishment) ist in den Akten des Bezirksgerichtes in Delhi nicht vorhanden; beim Gericht in Jalandhar/Punjab existiert nicht einmal eine Akte zum Fall Seema Knuth.

In seinem „Prüfbericht“ vom Mai 2001 wies der LJA Rheinland denn auch darauf hin, es sei „eher unwahrscheinlich, dass die indischen Vormundschaftsgerichte Einwilligungserklärungen zu den Akten nehmen“; vielmehr sei „zu vermuten, dass die Freigabeerklärung idR von der Vermittlungsorganisation (wie MoC) zu ihren Unterlagen genommen wird.“⁵ Doch auch dort war die Freigabeerklärung der Mutter Seemas nicht zu finden. Schon am 16. Sept. 1994 hatte Mr. Poddar, der Anwalt der Familie Knuth, die bei den MoC in Delhi aufbewahrte Vermittlungsakte Seemas studieren können. Eine Freigabeerklärung ihrer Mutter fand sich nicht. Als Helmut Holzheuer, Leiter der Konsular- und Rechtsabteilung der Deutschen Botschaft in Delhi, im Zusammenhang eines Amtshilfeersuchens des LJA Rheinland im März 2002 erneut bei den MoC in Delhi vorsprach und bat, „in bestimmte Unterlagen Einsicht nehmen zu dürfen“, erhielt er die Auskunft, die Akten aus diesen Jahren seien „durch Hochwasser vernichtet.“

Zu diesem Zeitpunkt hatte Frau Wiedeking allerdings längst eine neue Behauptung über den Verbleib der fraglichen Freigabeerklärung öffentlich gemacht. Während einer von *pro infante* organisierten Pressekonferenz am 12. März 2001 in München äußerte sie auf die Frage eines Journalisten, solche Freigabeerklärungen verblieben zum Schutz der Mütter vor Repressionen bei der CARA. Auch dort allerdings ist, wie sich bei Nachforschungen der Deutschen Botschaft in Delhi herausstellte, von einem solchen, von der Mutter Seemas unterzeichneten „deed of relinquishment“ nichts bekannt. Und das ist gut zu erklären: Denn inzwischen räumen die MoC auf Druck von CARA ein, „in diesem Fall sei es bei den MoC wohl zu Unregelmäßigkeiten gekommen.“⁶ Bei dem was die Schwestern verharmlosend als „Unregelmäßigkeit“ bezeichnen, handelt es sich nach der Überzeugung von *terre des hommes* um einen klaren Fall von Kindesentzug.

⁵ Vgl. „Prüfbericht“ des Landesjugendamtes Rheinland: „Adoptionsvermittlungsstelle ‚pro infante‘: action kind in not e. v.“, S. 9.

⁶ Vgl. Fax der Dt. Botschaft New Delhi vom 30. April 2002 an die Eheleute Knuth.

Die genannten Fakten bekommen besonderes Gewicht vor dem Hintergrund, dass Frau Wiedeking frühzeitig davon unterrichtet war, dass die Eheleute Knuth die gerichtliche Aufhebung der Adoption Seemas betrieben. Sie hätte darum schon 1994 jederzeit Gelegenheit gehabt, ihre Sicht der Dinge in den Prozess einzubringen, und so die - ihrer Meinung nach ungerechtfertigte - Aufhebung der Adoption Seemas unter Vorlage der Freigabeerklärung zu verhindern. Frau Wiedeking hat dies nicht getan - bleibt jedoch bis jetzt bei der Behauptung, Seema sei von ihrer Mutter den Erfordernissen des indischen Rechts gemäß zur Adoption freigegeben und darum von den MoC und *pro infante* zu Recht vermittelt worden. Gefragt, warum sie bzw. die MoC die Vorlage dieser Erklärung hartneckig verweigerten, verweist Frau Wiedeking u.a. auf ein in Indien generell vorauszusetzendes Schutzbedürfnis der leiblichen Mütter, deren Name auf keinen Fall bekannt werden dürfe. Dieser Hinweis ist im vorliegenden Fall jedoch ohne Belang, hatte Frau Kaur mit ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 18. 3. 1994 ihre Anonymität doch selber formell aufgehoben.

Beispiel 2: Gesprächsverweigerung statt Aufklärung

Auch in allen übrigen von *terre des hommes* dokumentierten bzw. inzwischen bekannt gewordenen Fällen ist Frau Wiedeking nicht nur die Erklärung der sich in allen indischen Dokumenten findenden widersprüchlichen Aussagen zum persönlichen Status der vermittelten Kinder - „given up by unwed mother“ / „born by unknown persons“ / „orphan“ - schuldig geblieben, sondern auch den Nachweis, dass wenigstens in diesen Fällen Freigabeerklärungen der leiblichen Mütter vorliegen. *terre des hommes* war und ist sich der mit einer solchen Nachweiserforderung möglicherweise verbundenen Risiken für die leiblichen Mütter bewusst. Darum haben wir zusammen mit der *Initiative Adoptionsoffer* den Verfahrensvorschlag eingebracht, den Nachweis über das Vorliegen der fraglichen Freigabeerklärungen zu führen durch Einschaltung einer neutralen Instanz, beispielsweise des Indian Council of Child Welfare (ICCW), eines Fachanwalts oder einer Persönlichkeit aus dem kirchlichen Bereich. Aufgabe dieser Institutionen bzw. Personen sollte es sein, ohne Verletzung der Anonymität der Mütter lediglich das Vorliegen des entsprechenden Abtretungsdokuments zu beurkunden. Doch auch auf diesen, im Prüfbericht des LJA Rheinland eigens zitierten Vorschlag, ging Frau Wiedeking nicht ein. Einen vom LJA Rheinland angeregten und moderierten „runden Tisch“, zu dem auch *terre des hommes* eingeladen war, sagte sie trotz langfristiger Vorabklärungen zwei Tage vor dem geplanten Termin im August 2001 ohne weitere Begründung ab.

Beispiel 3: Diffamierungen statt Argumente

Stattdessen blieb Frau Wiedeking bei ihrer von Anfang an eingeschlagenen Strategie, ihre Kritiker, und d. h. vor allem die betroffenen Adoptiveltern, als

leichtfertig, erziehungsunfähig und böswillig zu diffamieren. Sie tat dies entweder selbst, bediente sich ihres zeitweiligen Pressesprechers Bordfeld oder ansonsten unbekannter Leserbriefschreiber, deren Äußerungen auf der website des Vereins *pro infante* veröffentlicht wurden. Dabei schreckte sie, wo es ihr dienlich schien, auch vor Aktionen nicht zurück, die mit der Tätigkeit einer Adoptionsvermittlungsstelle schlechthin unvereinbar sind. Auf die Aufzählung von Details sei hier verzichtet und stattdessen nur auf folgende Vorkommnisse, Strafbefehle und die daraus resultierenden Urteile verwiesen:

- „Als Leiterin der [...] Adoptionsvermittlungsstelle ‚pro infante‘“, so ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Krefeld vom 29. Dez. 1999 gegen Frau Wiedeking, „gewährten Sie aus eigenem Anlas dem Journalisten Koch und dessen Fernsehteam vor laufender Kamera in den Räumlichkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle Einsicht in die Akten der Adoptionsverfahren der Familien Br., Knuth, Küppers und M. Diese Akten erhielten sämtliche Informationen zu den entsprechenden Adoptionsverfahren, die der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt waren und der bezüglich die betroffenen Familien, wie Sie wussten, einen verständlichen Geheimhaltungswillen hatten. Vergehen strafbar gemäß §§ 203 Abs. 1 Nr.4, 205 Abs. 1, 52 StGB, 43 Abs. 2 Nr.2 Bundesdatenschutzgesetz.“
Mit Datum vom 4. Juli 2000 entschied das Amtsgericht Kempen: „In der Strafsache gegen Carla Maria Wiedeking [...] wird das Verfahren mit Zustimmung aller Beteiligten gemäß § 153 a StOP vorläufig unter der Auflage eingestellt, dass die Angeklagte eine Geldbuße von DM 1.500, -- DM [...] zahlt“
- Am 12. Okt. 2002 verurteilte das Amtsgericht München Carla Wiedeking wegen „übler Nachrede“ gemäß § 186 StGB zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 50,-- Euro. Im Rahmen einer Pressekonferenz, die am 12. März 2001 in München stattgefunden hatte, „äußerten sie“, so heißt es in der Urteilsbegründung, „gegenüber den Pressevertretern, das Kind Seema [Knuth] sei wegen Erziehungsschwierigkeiten nach Indien zurückgekehrt. Tatsächlich jedoch waren nicht die Erziehungsschwierigkeiten der Grund für die Rückkehr, sondern der Umstand, dass das Kind wusste, dass es dort eine leibliche Mutter hat.“
- Ein Verfahren gegen Elmar Bordfeld, den ehemaligen Pressebeauftragten von *pro infante* wurde im Dezember 2002 vom Amtsgericht Bonn eingestellt. Jedoch musste Bordfeld eine Geldbusse von 2050,-- Euro zahlen. Vorausgegangen war ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Krefeld wegen Verletzung von Privatgeheimnissen in Tateinheit mit Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Anlas des Verfahrens war ein Brief Bordfelds an den Chefredakteur des ZDF vom 2. April 2001, in dem er um die Absetzung einer für den folgenden Tag geplanten Fernsehsendung bat, die sich am Beispiel der längst wieder in Indien lebenden Bharathi Küppers u.a. kritisch mit der Vermittlungspraxis von *pro infante* beschäftigte. In den Begleitmaterialien des

Briefes hatte es mehrdeutig-eindeutig u.a. geheißen: „Wann genau und unter welchen Umständen Bharathi und Seema [Küppers] nach Indien zurückverbracht wurden und wo sie sich befinden, wissen wir nicht. Die Angabe einer anderen Adoptivmutter, dass Barathi von ihrem Stiefvater geschwängert wurde, können wir daher nicht nachprüfen. Die Zeugin ‚möchte keine Schwierigkeiten‘ und ist zu keiner beeideten Aussage bereit.“ Bereits 1999/2000 waren diese ehrabschneidenden Sätze für einige Monate auch auf der *pro infante*-website im Internet verbreitet worden.

Beispiel 4: Inkompetenz und Fehlinformationen statt Fachlichkeit

Doch *pro infante* schreckt nicht nur vor Diffamierungen nicht zurück. Wann immer die Vermittlungsarbeit des Vereins kritisch hinterfragt wird, greift Frau Wiedeking zu Ausflüchten und wahrheitswidrigen Behauptungen, die den Tatbestand bewusster Irreführung erfüllen. Als im Frühjahr 2001 der Fall Mili Rolke bekannt und vom SPIEGEL aufgegriffen wurde, versicherte Frau Wiedeking gegenüber dem Magazin, die Unstimmigkeit in den Papieren sei lediglich ein Fehler, der „durch einen Antrag richtiggestellt wurde“.⁷ Ähnlich hatte sie sich schon vorher gegenüber dem LJA Rheinland geäußert. Als *terre des hommes* diese Aussage in Delhi durch den Anwalt Mr. Suryakant Singla nachprüfen ließ, stellte sich heraus, dass in Wirklichkeit nichts geschehen war.⁸ Das Mili Rolke betreffende Judgement vom 31. Jan. 1994 wurde auf Antrag der MoC erst am 31. Okt. 2001 vom Gericht handschriftlich korrigiert. Auch dies allerdings mehr als nachlässig! Denn neben dem abweichenden Datum der Freigabe des Kindes (14. 7. 1993 heißt es im Judgement, 16. 10 1992 in anderen Dokumenten) blieb auch der eklatante Widerspruch, dass eine im Kindervorschlag ausdrücklich als Hindu bezeichnete Mutter nach Angabe des Urteils (Judgement) Wert darauf legt, ihr Kind in eine christliche Familie aufgenommen zu wissen, bestehen und wurde von den Schwestern ebenso wenig bemerkt wie von Frau Wiedeking. Der Fall Mili Rolke gibt nach wie vor Anlass zu Fragen, zu deren Aufklärung Frau Wiedeking entweder nichts beitragen kann oder beitragen will!

Gegenüber dem SPIEGEL hatte Frau Wiedeking am 15. Mai 2001 darüber hinaus schriftlich erklärt:

„Das Judgement ist kein Vormundschaftsurteil, sondern ein Protokoll innerhalb des Gerichtes. Mit dem sog. Judgement wird die Vormundschaft noch nicht übertragen und beinhaltet damit keinen rechtsgestaltenden Akt. Es dient der Vorbereitung der letzten von drei mündlichen

⁷ DER SPIEGEL 21/2001, S. 62.

⁸ Brief S. Singlas vom 14. Aug. 2001 an Dr. Bernd Wacker; eine Kopie dieses Briefes liegt samt einem erläuternden Begleitschreiben von Dr. Bernd Wacker an Herrn Landesrat M. Schnapka vom 23. August 2001 beim LJA Rheinland vor.

Anhörungen, des sog. final hearings.“ Als „das eigentliche Vormundschaftsurteil“ sei das „form of appointment“ anzusehen.⁹

terre des hommes bat RA S. Singla, auch zu dieser in der Fachwelt bis dato unbekanntem Auffassung Stellung zu nehmen. In seiner Antwort vom 14. Aug. 2001 schrieb Mr. Singla:

„Das Urteil (Judgement) nennt die Gründe des Gerichts für die Entscheidung. Es beendet das Verfahren, soweit das Gericht damit befasst ist. Es ist die abschließende Entscheidung - die abschließende Zuerkennung der Rechte und/oder der Pflichten, die Gegenstand der Verhandlung vor dem Gericht waren. Das Bestallungsformular (Form of Appointment), gem. Sektion 7 des Guardian and Wards Act wird nach Ergehen des Urteils ausgefertigt. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt, der auf das Urteil folgt. Das Bestallungsformular gibt keinerlei Begründung. Es handelt sich nur um eine Bescheinigung aufgrund des Urteils, das die Bestellung zu Vormündern und die Genehmigung bestätigt, das Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Gerichts verbringen zu dürfen. Der Urteilsspruch ist das Grundlegende, und nicht das Bestallungsformular“¹⁰.

Dem ist nichts hinzuzufügen - es sei denn die Frage, ob Frau Wiedeking dies wirklich nicht gewusst hat?

Dieselbe Frage erhebt sich im Blick auf die Umgangsweise der MoC mit der Wahrheit und der Identität der von ihnen zu vermittelnden Kinder. **Fakt ist:** In allen uns bekannten Fällen (zu denen inzwischen auch mehrere aus Österreich gehören) haben die Missionarinnen zwei eidesstattliche Versicherungen bzgl. des Personenstandes des jeweils zu vermittelnden Kindes abgegeben:

- Zunächst ein „Affidavit by way of evidence“, das als Grundlage für die richterliche Vormundschaftsentscheidung diente und vor Ergehen des Judgements ausgestellt wurde. Darin wurde das betreffende Kind stets als „abandoned with her (unwed bzw. widowed) mother“ bezeichnet und bzgl. des „relinquishment document“ gesagt, es sei „in possession of the Missionaries of Charity“.
- In einem zweiten, nach Erlass des Judgement ausgestellten „Affidavit“, das für die Adoptiveltern bestimmt ist und im deutschen Adoptionsverfahren de facto eine tragende Rolle spielt¹¹, heißt es dann aber, das Kind sei „born of unknown persons“.

Die Aussagen der beiden Dokumente schließen einander logisch aus. Entspricht das erstgenannte „Affidavit by way of evidence“ der Wahrheit, dann ist das zweite „Affidavit“ eo ipso falsch - und umgekehrt. Mit anderen Worten: In jedem der uns bekannt gewordenen Fälle sind entweder das indische Gericht oder

⁹ Brief C. Wiedekings an Frau C. Meyer, SPIEGEL-Redaktion in Hamburg, vom 15. Mai 2001.

¹⁰ Brief S. Singlas vom 14. Aug. 2001 an Dr. Bernd Wacker; Original in engl. Sprache.

¹¹ Vgl. die Ausführungen zur Adoption von Seema Knuth unter Beispiel 1.

die zukünftigen Adoptiveltern, ihre Kinder und die deutschen Behörden irreführt und belogen worden. Es wundert darum nicht, dass die Existenz des genannten „Affidavits by way of evidence“ erst bekannt wurde, als die Adoptiveltern durch einen von ihnen beauftragten Anwalt Einsicht in die indischen Gerichtsakten erhielten. War die Existenz dieser Dokumente Frau Wiedeking bekannt? Wenn ja: Was sagt das über die Ernsthaftigkeit der von ihr nach Art. 11 des Haager Adoptionsübereinkommens zu fordernden „ethischen Grundsätze“? Wenn nein: Wie ist solches Unwissenheit über den tatsächlichen Gang des Verfahrens mit der Fachlichkeitsforderung des AdVermiG zu vereinbaren?

Der hier deutlich werdende unverantwortliche Umgang mit zentralen Dokumenten des Vormundschafts- und Adoptionsverfahrens findet seine Entsprechung in der Leugnung Frau Wiedekings, mit dem Adoptionsbemühen der Eheleute E. je zu tun gehabt zu haben. Wiederum waren kritische Fragen nach der tatsächlichen Identität eines Kindes der Familie vorausgegangen und Frau Wiedeking um Hilfe bei der Aufklärung gebeten worden. In ihrer Antwort an Fam. E. vom 25. März 2003 schreibt Frau Wiedeking: „Pro infante war bei der Vermittlung Ihres Kindes nicht eingebunden, so ist es uns auch nicht möglich Nachforschungen über Ihre Adoption anzustellen.“ Unvermeidlich folgt dann die Bemerkung: „Ich verstehe nicht ganz, warum Sie jetzt nach Jahren auf diese Punkte stoßen. Haben Sie mit O. Schwierigkeiten in der Erziehung?“ Die Schwierigkeiten liegen im Fall E. jedoch offensichtlich vor allem auf Seiten *pro infantes*. Vergessen wurde dort nicht zuletzt, dass die Familie im Fall jedes der von ihr mit Hilfe *pro infantes* adoptierten Kinder pünktlich die entsprechenden Gebühren an den Verein überwiesen hatte. Entsprechende Quittungen liegen vor.

Beispiel 5: pro infante und die Missionaries of Charity

Eine der gravierenden Schwierigkeiten beim Versuch, die Arbeitsweise von *pro infante* sachentsprechend zu beschreiben, ist das undeutliche Verhältnis des Vereins bzw. Frau Wiedekings zu den Missionaries of Charity. Unklar ist nicht nur, welche Kenntnis die *pro-infante*-Vorsitzende vom Handeln der Schwestern tatsächlich hatte, fraglich ist vielmehr auch, ob sie - selbst wenn sie von den geschilderten Praktiken z. B. der Ausstellung unwahrer Affidavits gewusst haben sollte – überhaupt Einfluss genug besaß, um die MoC zu grundlegenden Korrekturen bewegen zu können. Nicht auszuschließen ist, dass der Verein *pro infante*, der den Bärenanteil seiner Kinder ja aus den Heimen der MoC bezog, hinsichtlich der Höhe seiner Vermittlungszahlen so sehr vom Wohlwollen der Schwestern abhängig war, dass Frau Wiedeking glaubte, bei kritischen Nachfragen größte Zurückhaltung üben zu müssen. Schwer zu entscheiden, welche dieser Möglichkeiten - Nichtwissen, Schweigen, aktive Duldung - für Ethik, Recht und Fachlichkeit der Auslandsadoptionsarbeit desaströser ist ...

Fazit:

terre des hommes hält darum abschließend fest: **Weder der Vereinsvorstand von *pro infante* insgesamt noch Frau Wiedeking in Person haben bis dato glaubhaft machen können, dass der Verein, dessen Zulassung als „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ sie beantragt haben, tatsächlich in der Lage ist, den mit dem Haager Adoptionsübereinkommen vom Mai 1993 gesetzten ethischen, rechtlichen und fachlichen Standards gerecht zu werden. Wir halten *pro infante* darum zumindest nach dem gegenwärtigen Stand unserer Recherchen für „nicht vermittlungsfähig“!**

Eine Zulassung *pro infantes* als „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ käme unseres Erachtens in Frage erst dann,

- wenn sichergestellt ist, dass der bisherige Vorstand des Vereins und die bis dato faktische Leitung der Vermittlungsstelle keinerlei Einfluss auf die Arbeit *pro infantes* mehr ausüben,
- wenn deutlich wird, dass die neue Führung des Vereins ernsthaft an der Aufklärung nicht nur der von uns bereits dokumentierten Fälle von Kindesentzug und Urkundenfälschung mitzuwirken bereit ist, sondern auch dafür Sorge trägt, dass Fragen anderer besorgter Adoptiveltern und Jugendlicher wahrheitsgemäß beantwortet werden.¹²
- wenn der Verein glaubhaft darlegen kann, dass er hinsichtlich seiner Arbeitsweise und seiner Partner aus den Vorkommnissen der Vergangenheit gelernt hat.

Osnabrück, im 11. März 2004
Dr. Bernd Wacker

¹² Insbesondere bedarf es einer bindenden Vereinbarung darüber, wer im Falle widersprüchlicher Aussagen in den entscheidenden Dokumenten für die nachträgliche Einholung weiterer Urkunden aus den bei Gericht in Indien aufbewahrten Vormundschaftsakten zuständig ist und wer die dafür entstehenden Kosten übernimmt.